OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500893/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 21. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.11.2023, GZ: BHVB/922170053713/22, wegen einer Übertretung nach dem Forstgesetz 1975, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Wortfolge „,jedoch auch schon Monate vorher," und die Sätze „Bereits am 23.11.2020 wurde festgestellt, dass auf dem Waldgrundstück bbb, KG C__, am rechten Ufer des D diese Hütte errichtet wurde. Durch die eigene dienstliche Wahrnehmung des Amtssachverständigen ist die Tat als erwiesen anzunehmen." entfallen und die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 09.11.2023, GZ: BHVB/922170053713/22, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit 24.05.2022
Ort: C__, Waldgrundstück Nr. bbb, KG aaa C__, Marktgemeinde C__

Sie haben am 24.05.2022 (Lokalaugenschein des Bezirksförsters), jedoch auch schon Monate vorher, auf Ihrem Grundstück Nr. bbb, KG aaa C__, Marktgemeinde C__, eine illegale Rodung durchgeführt, obwohl dies den Bestimmungen des Forstgesetztes 1975 widerspricht, weil die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten ist. Sie haben auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück eine Hütte im Ausmaß von ca. 4 m x 3 m konsenslos errichtet, obwohl aus forstfachlicher Sicht dafür keine Notwendigkeit (geringe Entfernung vom Wohnort und geringe Fläche des Grundstückes) besteht. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur ist verboten. Sie haben deshalb eine Verwaltungsübertretung nach dem Forstgesetz 1975 begangen.
Bereits am 23.11.2020 wurde festgestellt, dass auf dem Waldgrundstück bbb, KG C__, am rechten Ufer des D diese Hütte errichtet wurde. Durch die eigene dienstliche Wahrnehmung des Amtssachverständigen ist die Tat als erwiesen anzunehmen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in V. m. § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 6 Forstgesetz in der g. F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 600,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 lit a Ziffer 6 Forstgesetz 1975 in V. m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz in der g. F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): Keine
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 60,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 660“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass die gegenständliche Geldstrafe in Verletzung des Doppelbestrafungsverbotes auferlegt

worden sei. Die Bestrafung sei verjährt. Ein Genehmigungsantrag sei gestellt worden. Die Hütte sei im Wald ausschließlich für forstrechtliche Tätigkeiten errichtet worden, und sei auf Basis des Forstgesetzes bewilligungsfrei zulässig. Es sei keine illegale Rodung durchgeführt worden, da kein einziger Baum gefällt, oder in den Bestand irgendwie eingegriffen worden sei. Es sei unmöglich gewesen, im Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Die Marktgemeinde C__ habe den Entfernungsbescheid ausgestellt, ohne zu berücksichtigen, dass Hütten im Wald zulässig sein können, wenn es sich um eine Waldwidmung handle.

Mit Schreiben vom 05.06.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 23.11.2020 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass auf dem, im Eigentum des Beschwerdeführers befindlichen, Waldgrundstück Nr. bbb, KG C__, am rechten Ufer des D eine Hütte im Ausmaß von ca. 4 m x 3 m errichtet war. Am 25.05.2022 war die Hütte unverändert vorhanden. Im September 2023 wurde sie entfernt. Die Hütte wurde vom Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge zur Waldbewirtschaftung (Lagerung von Motorsägen, dem Balkenmäher und Schaufeln) benutzt.

Aus forstfachlicher Sicht ist aufgrund der geringen Waldfläche von ca. 7.000 m² und der geringen Entfernung zwischen Waldfläche und Wohnort des Beschwerdeführers von ca. 1 km die Errichtung einer Hütte zur Waldbewirtschaftung nicht notwendig.

Bei den vom Beschwerdeführer angeführten Verwaltungsstrafverfahren handelt es sich um:
BHVB/922170053713/22: gegenständliches Verwaltungsstrafverfahren nach dem Forstgesetz 1975;
BHVB/923170007773/23: Verwaltungsstrafverfahren nach dem Forstgesetz 1975: das Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 25.11.2024, LVwG-500869/13/KLe/HK aufgehoben;
BHVB/922170054148/22: Verwaltungsstrafverfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz – das Verfahren wurde eingestellt;

BHVB/920170128141/20: Verwaltungsstrafverfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz = Straferkenntnis vom 17.03.2021 (Kurzerkenntnis), - die Geldstrafe wurde bezahlt.

Es liegt keine Rodungsbewilligung oder Anmeldung vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Den Ausführungen des Amtssachverständigen wurde im Übrigen seitens des Beschwerdeführers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Von den beantragten Zeugeneinvernahmen von D__ und DI (FH) E__ konnte abgesehen werden, da diese zum relevanten Sachverhalt keine Angaben tätigen können. Über Frage an den Beschwerdeführervertreter, gab dieser an, dass sie „maximal sagen können, wann war das, wann hat die Behörde was gemacht."

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 174 Abs. 1 lit a Forstgesetz 1975
Wer […]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung.

Diese Übertretungen sind in den Fällen 1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, […].

§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975
Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

Unter dem Begriff einer Rodung ist die Umwandlung der Benutzung eines Waldbodens für waldfremde Zwecke zu verstehen. Eine Rodung im Sinne des Forstgesetzes setzt somit eine Schlägerung von Bäumen nicht voraus. Dementsprechend ist als Rodung auch die Errichtung einer Hütte ohne jegliche Schlägerung zu verstehen (VwGH 19.03.2002, 99/10/0277).

Rodung ist nach den Begriffsbestimmungen des § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.

Maßgebend ist somit nicht, ob auf der in Rede stehenden Fläche, deren Waldeigenschaft nicht zweifelhaft ist, Bewuchs entfernt wurde, sondern, ob die in Rede stehende Fläche auch nach Errichtung einer Hütte Zwecken der Waldkultur dient (VwGH 17.05.1993, 92/10/0374; 26.09.1994, 93/10/0001).

Zum Rodungsverbot hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass bei Verwendung einer unbestockten Waldgrundfläche für die Bebauung mit einer Hütte nur dann keine Rodung nach § 17 Abs. 1 leg. cit. vorliegt, wenn die Hütte tatsächlich der forstlichen Bewirtschaftung dient und wenn sie dazu unbedingt notwendig ist. An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, da ansonsten angesichts der Struktur des Waldeigentums in Österreich, die eine Vielzahl von Kleinbesitzern aufweist, eine mit den Zielen des ForstG 1975 nicht vereinbare Waldverhüttelung drohen würde. Unbedingt erforderlich ist eine Hütte nur dann, wenn ohne sie eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich ist (vgl. VwGH 30.09.1992, 91/10/0172; 20.03.2018, Ra 2018/10/0030, mwN).

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Hütte für die Waldbewirtschaftung aufgrund der geringen Ausmaße der zu bewirtschaftenden Fläche und der geringen Entfernung zum Wohnhaus des Beschwerdeführers nicht erforderlich ist und somit nicht den Zwecken der Waldkultur dient.

Durch die Errichtung der Hütte hat der Beschwerdeführer Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Es handelt sich bei der Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretungen als erfüllt zu bewerten.

Im gegenständlichen Fall liegt weder Verjährung noch ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor. Bei den vom Beschwerdeführer angeführten weiteren Verwaltungsstrafverfahren handelt es sich einerseits um im Forstverfahren unbeachtliche Verwaltungsstrafverfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz und andererseits um ein Verwaltungsstrafverfahren, das ohnehin eingestellt wurde.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnisse:
Verheiratet, sorgepflichtig für 2 Kinder (17 Jahre, 13 Jahre), Einzelunternehmer, ca. 2.000 - 3.000 Euro im Monat, kein Vermögen

Strafmildernd ist die Entfernung der Hütte und die lange Verfahrensdauer zu werten.

Es waren daher die verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe anzupassen. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer